

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 31. Mai 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

**198 16.14 Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammanamt
Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammanamt, Genehmigung
Anschlussvertrag**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das (neue) Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) bringt diverse Neuerungen mit sich, insbesondere für die Zweckverbände. So müssen diese u.a. über einen eigenen Haushalt verfügen. Alle Zweckverbände, die noch keinen eigenen Haushalt haben, müssen daher ihre Statuten anpassen. Für diese Anpassung stellt das Gemeindegesetz eine Übergangsfrist von vier Jahren zur Verfügung. Diese Frist läuft am 31. Dezember 2021 ab.
2. Zur gemeinsamen Erfüllung aller Aufgaben des Betriebs- und Gemeindeammanamts haben sich die Gemeinden Glattfelden, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil zum Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zweckverbandstatuten an das neue GG ist im Behördenausschuss des Zweckverbands die Frage aufgekommen, ob der Zweckverband allenfalls aufgelöst und neu über einen Anschlussvertrag geführt werden soll.
3. Beim Anschlussvertrag leistet grundsätzlich eine Gemeinde für die anderen die übertragenen Aufgaben. Das Führen des Betriebs- und Gemeindeammanamtes ist weitgehend eine vom übergeordneten Recht geregelte und auf Gemeindeebene übertragene Aufgabe. Im Kanton Zürich ist der Betriebskreis Rafzerfeld einer der einzigen, der das Betriebs- und Gemeindeammanamt als Zweckverband führt. Mit einem Anschlussvertrag kann der Betriebskreis konzentrierter und organisatorisch einfacher geführt werden. Ein Vorteil eines Zweckverbandes besteht darin, dass die Verbandsgemeinden über gleiches Mitspracherecht verfügen und über den Behördenausschuss direkt mitbestimmen können. Im Anschlussvertrag besteht die Möglichkeit, dass den anschliessenden Gemeinden weiterhin Mitsprache, zum Beispiel mittels beratender Kommission, gewährt wird. Bei einem Anschlussvertrag liegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung ausschliesslich bei der Trägergemeinde. Die Gemeinde Eglisau, welche das Sekretariat und die Rechnungsführung bereits im Rahmen des Zweckverbands führt, hat sich anboten, die Aufgaben der Trägergemeinde zu übernehmen.
4. Die Gemeindevorstände wurden bereits früh in die Frage der Rechtsform eingebunden und konnten mehrmals Stellung beziehen. Für die Entscheidungsfindung lagen sowohl ein Entwurf der revidierten Statuten als auch ein Entwurf des Anschlussvertrages zur Gegenüberstellung vor. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile hat sich der Behördenausschuss für die Variante des Anschlussvertrages entschieden.

5. Da der Anschlussvertrag der Genehmigung des Regierungsrats bedarf, wurde dieser zuhanden der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht wurden in die Vorlage aufgenommen. Der Behördenausschuss hat den Anschlussvertrag am 31. März 2021 einstimmig genehmigt. Dieser soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.
6. Die Genehmigung des Anschlussvertrages liegt in der Kompetenz der Gemeindevorstände. Der Auflösung des Zweckverbands muss von den Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zugestimmt werden. Die Urnenabstimmung ist auf den 26. September 2021 vorgesehen.
7. Der Gemeinderat kann das Vorgehen und die Argumente des Behördenausschusses nachvollziehen. Der vorliegende Anschlussvertrag übernimmt die bestehenden Strukturen des Zweckverbands soweit es geht und stellt die Mitsprache und Einwirkungsmöglichkeiten der Anschlussgemeinden weiterhin sicher. Der Gemeinderat stimmt deshalb der Vorlage des Zweckverbands Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld zu.

II. Beschluss

1. Der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Eglisau (Träbergemeinde) und den Gemeinden Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) betreffend Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld wird genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber werden ermächtigt, den Anschlussvertrag zu unterzeichnen.
3. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Zweckverbands Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld durch die Stimmberechtigten.
4. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eglisau wird empfohlen, der Auflösung des Zweckverbands Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld zuzustimmen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld, Sekretariat, c/o Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau
2. Verbandsgemeinden (per E-Mail)
3. Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindegeschreiber

Versand:
GEVER: BE.17.bage,